VERORDNUNG (EWG) Nr. 344/74 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmt Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 vom 12. Dezember 1973 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (3) fallen, hat die Kommission eine Ausfuhrabgabe eingeführt.

Es ist erforderlich in die Liste der Waren, die unter die Abgabe fallen, die Waren der Tarifstelle 18.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aufzunehmen.

Um den Interessen der Zuckerverarbeitungsindustrie Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig, Zubereitungen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 2,5 kg oder weniger von der Anwendung dieser Abgabe auszunehmen.

Gemäß Artikel 9a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wurden die Mitgliedstaaten über diese Maßnahme konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 wird wie folgt ergänzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 18.06 A	Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, außer Zubereitungen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 2,5 kg oder weniger

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 13. 12. 1973, S. 16.